

Für das Nachschlagewerk!	ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	ja	
Für die amtliche Sammlung!	nein	

Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche, § 612; Sonderregelung
2 c zum BAT; ZPO §§ 286, 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 561 Abs. 2

Leitsatz:

Offensichtliche Rechenfehler enthalten einen typischen Verstoß gegen die Denkgesetze und können auch vom Revisionsgericht im Rahmen der gestellten Anträge noch berücksichtigt werden, wenn das zugrunde liegende Zahlenmaterial unstreitig ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 292/63

Urteil des BAG vom 16. Mai 1964

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 292/63

2 Sa 265/62 Niedersachsen

Urteilsformel

zugestellt am 16. Mai 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Mai 1964 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die
Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr. Knipps für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurück-
weisung der Revision im übrigen das Urteil der
II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 8. April 1963 - 2 Sa 265/62 - insoweit aufge-
hoben, als es die Klage wegen eines Betrages von
677,-- DM abgewiesen hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere
677,-- DM zu zahlen.

Von den Kosten der Revision tragen der Kläger 9/10
und die Beklagte 1/10.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

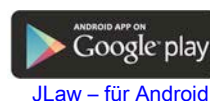
Der Kläger war vom 16. April 1956 bis zum 31. August 1958 als Assistenzarzt in der chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses in H beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag vom 29. April 1956 fanden auf das Arbeitsverhältnis die einschlägigen Tarifvorschriften Anwendung. Das Gehalt des Klägers war zunächst nach der Vergütungsgruppe III TO.A, später nach der Vergütungsgruppe II TO.A bemessen. Der Kläger hatte eine Station zu betreuen, Operationen durchzuführen oder an Operationen teilzunehmen, Schreibarbeiten (Krankenberichte und Befunderhebungen) außerhalb der normalen Dienstzeit zu erledigen, vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1957 jede Woche eine Stunde - insgesamt 23 Stunden - Schwesternunterricht zu erteilen, zeitweise den Oberarzt zu vertreten sowie in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses die Ambulanz zu versorgen. Nach den auf Grund Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dauerte der normale Dienst an Werktagen (außer Samstag) durchschnittlich von 6,15 Uhr bis 12,45 und von 16,00 Uhr bis 17,30 Uhr; an Samstagen hatte der Kläger 7 Stunden und an Sonntagen durchschnittlich 1 Stunde zu arbeiten. Außerdem hatte der Kläger an jeden zweiten Tage von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zusätzlich Bereitschaftsdienst, innerhalb dessen durchschnittlich drei Stunden Vollarbeit anfielen.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die mit dem Tarifgehalt abgegoltene wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden beträgt und darüber hinausgehende Überstunden mit 4,25 DM pro Stunde zu vergüten sind.

Der Kläger behauptet, insgesamt 4.265 Überstunden geleistet zu haben. Er hat dafür eine Überstundenvergütung von 18.126,25 DM gefordert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte stellt nicht in Abrede, daß die Arbeitszeit des Klägers unter Berücksichtigung des von ihm geleisteten Bereitschaftsdienstes 60 Wochenstunden überschritten hat. Sie wendet sich aber gegen den Umfang der vom Kläger behaupteten Überstunden.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger eine Überstundenvergütung in Höhe von 10.982,- DM zuerkannt und die Klage im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die wegen eines Betrages von 5.236,- DM eingelegte Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 7.065,- DM zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines weiteren Betrages von 7.126,50 DM, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

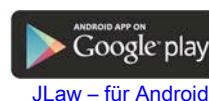
Die Revision des Klägers kann im wesentlichen keinen Erfolg haben. Sie wendet sich einmal gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers habe im Durchschnitt 60 Stunden betragen. Der Kläger möchte insoweit 969 Überstunden mit dem rechnerisch unstreitigen Satz von 4,25 DM, also 4.113,25 DM, vergütet haben. Außerdem hält die Revision die zugebilligte Vergütung für die reine Bereitschaft mit einer DM pro Stunde für zu gering. Sie hält einen Satz von 50% der Überstundenvergütung für angemessen, was einen weiteren Betrag von 3.008,25 DM, insgesamt also 7.126,50 DM ergeben würde.

1) Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung



mit den Parteien ohne nähere Erörterung zu Recht davon aus, daß mit dem Tarifgehalt des Klägers eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden abgegolten ist (BAG 9, 147 = AP Nr. 17 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG 9, 346 = AP Nr. 18 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; AP Nr. 19, 20, 25 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers habe, abgesehen von dem nächtlichen Bereitschaftsdienst, auch 60 Stunden nicht überschritten, so daß insoweit keine Überstundenvergütung zu zahlen sei. Das Revisionsgericht ist an diese tatsächlichen Feststellungen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, sofern nicht nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO hiergegen zulässige und begründete Verfahrensrügen erhoben werden, oder dargelegt wird, daß die vom Berufungsgericht nach § 286 ZPO vorgenommene Beweismwürdigung gegen gesetzliche Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt. Beides ist nicht der Fall. Die Revision bemängelt im wesentlichen folgende Punkte:

a) Das Landesarbeitsgericht habe für den Stationsdienst lediglich eine Stunde täglich in Ansatz gebracht, während mindestens zwei Stunden erforderlich gewesen seien. Dieser Vortrag des Klägers läßt nicht erkennen, in welcher Hinsicht das Berufungsgericht einen Rechtsverstoß begangen haben soll, und übersieht, daß nach den Feststellungen des Urteils der Kläger sich auch vormittags um seine Station kümmern konnte, soweit er nicht zu den Operationen hinzugezogen wurde. Die eingangs der Revisionsbegründung ganz allgemein vorgebrachte Prozeßrüge, das Berufungsgericht habe die weitergehenden Beweisanträge zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen, die weiter benannten Zeugen hätten die Angaben des Zeugen Dr. K widerlegt, ist unzulässig, weil sie nicht den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO genügt. Die Revisionsbegründung müßte nämlich nach Beweisthema und Beweismittel genau angeben,



zu welchen Punkten das Landesarbeitsgericht eine Beweisaufnahme fälschlicherweise unterlassen haben soll, und es müßten auch die vorinstanzlichen Fundstellen von Beweismitteln mindestens durch Bezeichnung der Schriftsätze angegeben werden (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Vernehmung dieser Zeugen in erster Linie als nicht beweiserheblich angesehen. Inwiefern ein Rechtsfehler darin zu sehen sein soll, daß das Berufungsgericht den Zeugen Dr. K an einer Stelle des Urteils als "sachverständigen Zeugen" und nicht lediglich als "Zeugen" bezeichnet, ist unerfindlich. Auch der sachverständige Zeuge ist Zeuge und unterliegt ausschließlich den Bestimmungen über den Zeugenbeweis. Wenn die Revision schließlich bemängelt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Auszug aus dem Operationsbuch als unstreitig angenommen, so übersieht sie, daß dieser Auszug lediglich zur Prüfung der Frage herangezogen wurde, in welcher Zeit der Kläger während des Bereitschaftsdienstes Vollarbeit verrichtet hat. Das waren aber unstreitig drei Stunden je Bereitschaftsschicht. Der Kläger hat insoweit auch keine Berichtigung des Tatbestandes beantragt. Insgesamt betrachtet enthält die Revision lediglich unzulässige Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils.

b) Entsprechendes gilt auch für das Vorbringen des Klägers, das Landesarbeitsgericht hätte ihm vom Montag bis Freitag mindestens zwei Stunden täglich zusätzlich für die Betreuung der Ambulanz in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis 31. August 1958 gut bringen müssen. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, dieses Vorbringen des Klägers sei unerheblich, da er diese Tätigkeit im Laufe des Tages neben seinen sonstigen Arbeiten



- 6 -

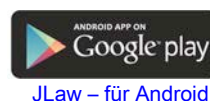
erledigt habe. Der Kläger habe selbst nicht vorgetragen, daß sich seine Arbeitszeit durch die Betreuung der Ambulanz etwa verlängert habe. Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind entgegen der Auffassung der Revision weder widersprüchlich, noch verstoßen sie gegen die Denkgesetze. Das Berufungsgericht hat ohnehin in seiner Berechnung der 60 Wochenstunden einen Spielraum von zwei Stunden gelassen. Außerdem fällt erfahrungsgemäß jedenfalls die Mehrzahl der in der Ambulanz zu versorgenden Fälle innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit oder auch des Bereitschaftsdienstes an, für den der Kläger besonders bezahlt worden ist. Es kann sich also nur um einzelne Ausnahmefälle handeln, in denen der Kläger außerhalb seiner Dienstzeit im Krankenhaus anwesend war und für die Betreuung der Ambulanz in Anspruch genommen worden ist.

2) Gegen die Feststellungen des angefochtenen Urteils, der Kläger habe innerhalb des Bereitschaftsdienstes von 20 Uhr bis 6 Uhr (10 Stunden) durchschnittlich drei Stunden Vollarbeit geleistet, wendet sich die Revision nicht. Der Kläger hält aber die angesetzte Vergütung von je 1,- DM für die sieben Stunden reine Bereitschaft, in denen also der Kläger nicht zu ärztlichen Verrichtungen herangezogen wurde, für zu gering und möchte 50 % des Überstundensatzes von 4,25 DM, also je 2,125 DM, vergütet haben. Die Vergütung für die sog. reine Bereitschaft bemißt sich mangels Vereinbarung nach § 612 Abs. 2 BGB. Es wird nur eine angemessene Vergütung geschuldet, die unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles festzusetzen ist und grundsätzlich nicht die Höhe des Entgelts für Vollarbeit erreicht (BAG 8, 25 [32] = AP Nr. 5 zu § 7 AZO;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BAG 8, 63 [73] = AP Nr. 1 zu § 13 AZO; BAG 8, 245 [254] = AP Nr. 2 zu § 2 TO.A; BAG 9, 147 [159] = AP Nr. 17 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; AP Nr. 19, 20, 25 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Das Berufungsgericht hat die Grenzen des ihm als Tatsachengericht eingeräumten freien Ermessens bei der Festlegung der Vergütung für die reine Bereitschaft nicht überschritten. Das ergibt sich aus einem Vergleich, der von der Beklagten je Bereitschaftsschicht tatsächlich gezahlten Vergütung mit der Vergütung, die der Kläger nach Nr. 8 der Sonderregelung für Ärzte und Zahnärzte der Anlage 2 c zum BAT erhalten hätte, wenn diese Tarifnormen bereits für den streitigen Zeitraum gegolten hätten. Der Senat hat schon der Entscheidung AP Nr. 25 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche (Ziff. II 2) gebilligt, daß von der Sonderregelung der Anlage 2 c zum BAT bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung auch für einen Zeitraum ausgegangen wurde, in dem diese Tarifnormen noch nicht galten. Nach dem angefochtenen Urteil sind dem Kläger drei Überstunden voll zu bezahlen mit je 4,25 DM = 12,75 DM. Außerdem erhält er 7,- DM für sieben Stunden reine Bereitschaft, also insgesamt 19,75 DM je Bereitschaftsschicht. Nach der Sonderregelung zum BAT wären 40% der gesamten Bereitschaftsschicht als Arbeitszeit zu vergüten, d.h. vier Stunden zu dem damaligen Überstundensatz von 4,25 DM, insgesamt also 17,- DM. Der Kläger steht sich also nach der Berechnung des Landesarbeitsgerichts sogar günstiger, als wenn bereits von der Sonderregelung zum BAT auszugehen wäre.

3) Dem Landesarbeitsgericht sind aber zu Ungunsten des Klägers zwei offensichtliche Rechenfehler unterlaufen, die einen typischen Verstoß gegen die Denkge-



setze enthalten. Derartige Fehler im Rechenwerk können im Rahmen der gestellten Revisionsanträge jedenfalls dann noch vom Bundesarbeitsgericht berücksichtigt werden, wenn sie sich aus dem insoweit unstreitigen Sachverhalt und Zahlenmaterial ohne weiteres ergeben. So liegt der Fall hier.

4) Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Kläger zusammengerechnet unstreitig 56 Wochen zu je sieben Tagen Bereitschaftsdienst geleistet hat. Da pro Bereitschaftsschicht drei Stunden Vollarbeit anfielen, hat das Landesarbeitsgericht richtig 1.176 Stunden zu je 4,25 DM, insgesamt 4.998,- DM errechnet. Für die restlichen sieben Stunden reine Bereitschaft pro Schicht kommt das Berufungsgericht aber infolge eines Rechenfehlers zu 2.674 Stunden = 2.674,- DM, während sich in Wirklichkeit 2.744 Stunden = 2.744,- DM (56 x 7 x 7) ergeben. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht die von ihm errechneten Beträge von 4.998,- und 2.674,- DM falsch zusammengerechnet, weil es nur zu einem Betrag von 7.065,- DM statt 7.672,- DM kommt. Richtigerweise hätte das Berufungsgericht zu dem Betrag von 4.998,- DM die Summe von 2.744,- DM hinzurechnen müssen. Dann ergeben sich insgesamt 7.742,- DM, die dem Kläger auf Grund der eigenen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zustehen. In Höhe des Unterschiedsbetrages von 677,- DM zwischen den zuerkannten 7.065,- DM und den bei richtiger Rechnung sich ergebenden 7.742,- DM muß demnach die Revision Erfolg haben, während sie im übrigen nach den Ausführungen unter Ziff. 1) und 2) zurückzuweisen ist.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
 Kutschbach Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

